Deutsche Shell Holding GmbH
Hamburg

Testatsexemplar
Jahresabschluss
31. Dezember 2021

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Building a better
working world

Inhaltsverzeichnis

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Rechnungslegung

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen

Hinweis:

Den nachfolgenden Bestätigungsvermerk haben wir, unter Beachtung der gesetzlichen und berufsständischen Bestimmungen, nach Maßgabe der in der Anlage „Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt“ beschriebenen Bedingungen erteilt.

Falls das vorliegende Dokument in elektronischer Fassung für Zwecke der Offenlegung im Bundesanzeiger verwendet wird, sind für diesen Zweck daraus nur die Dateien zur Rechnungslegung und im Falle gesetzlicher Prüfungspflicht der Bestätigungsvermerk resp. die diesbezüglich erteilte Bescheinigung bestimmt.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Deutsche Shell Holding GmbH

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 29. Juni 2022

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

ERNST & YOUNG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT WIRTSCHAFTS-PRÜFUNGS-GESELLSCHAFT SIEGEL * ZWEIGNIEDERLASSUNG HAMBURG * STUTTGART

Signed by: FLEISCHMANN HELGE

Fleischmann
Wirtschaftsprüfer

Signed by: BERGFORT-UPMEYER KATHARINA

Bergfort-Upmeyer
Wirtschaftsprüferin

Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg
Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktiva	EUR	EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen			
Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	6.197.000.407,80		6.197.000.407,80
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00		200.000.000,00
		6.197.000.407,80	6.397.000.407,80
B. Umlaufvermögen			
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	119.046.608,35		1.121.262.714,69
2. Sonstige Vermögensgegenstände	7.426.760,63		7.261.803,50
		126.473.368,98	1.128.524.518,19
		6.323.473.776,78	7.525.524.925,99

Passiva	EUR	EUR	31.12.2020 EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		200.000,00	200.000,00
II. Kapitalrücklage		4.827.960.155,00	4.827.960.155,00
III. Bilanzverlust		-3.252.588.881,43	-3.327.939.703,42
		1.575.571.273,57	1.500.220.451,58
B. Rückstellungen			
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	56.023.346,14		45.155.471,46
2. Sonstige Rückstellungen	5.541.220,02		5.067.822,02
		61.564.566,16	50.223.293,48
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	281.261,80		36.208,40
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.440.713.290,39		5.925.763.798,89
3. Sonstige Verbindlichkeiten	245.343.384,86		49.281.173,64
davon aus Steuern EUR 245.171.132 (Vj. EUR 49.120.684)			
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 22.973 (Vj. EUR 19.347)			
		4.686.337.937,05	5.975.081.180,93
		6.323.473.776,78	7.525.524.925,99

Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg

Gewinn- und Verlustrechnung für 2021

	EUR	EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	1.765.008,03		1.161.388,29
2. Sonstige betriebliche Erträge	3.117.139,25		4.285,70
davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 1.979.714 (Vj. EUR 4.286)			
		4.882.147,28	1.165.673,99
3. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-10.615.021,73		-7.438.299,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-11.869.367,35		-7.326.721,90
davon für Altersversorgung EUR 11.141.081 (Vj. EUR 6.738.020)			
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-3.324.325,91		-9.173.684,51
davon Aufwendungen aus der Währungsumrechnung EUR 5.125,82 (Vj. EUR 1.955.412)			
		-25.808.714,99	-23.938.705,53
5. Erträge aus Beteiligungen	464.808,59		418.150,73
6. Erträge aus Gewinnabführungsverträgen	530.271.682,71		0,00
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00		2.254.832,32
8. Aufwendungen aus Verlustübernahmen	-413.523.681,43		-1.595.836.869,18
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-26.531.843,11		-77.545.900,18
davon an verbundene Unternehmen EUR 26.126.291 (Vj. EUR 75.713.407)			
davon Aufwendungen aus der Abzinsung EUR 1.112.771 (Vj. EUR 1.136.630)			
		90.680.966,76	-1.670.709.786,31
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		5.596.422,94	-6.698.589,55
11. Ergebnis nach Steuern		75.350.821,99	-1.700.181.407,40
12. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)		75.350.821,99	-1.700.181.407,40
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-3.327.939.703,42	-1.627.758.296,02
14. Bilanzverlust		-3.252.588.881,43	-3.327.939.703,42

Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg

Anhang für das Geschäftsjahr 2021

Vorbemerkungen

Die Deutsche Shell Holding GmbH ist unter HRB 89204 im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

Gegenstand des Unternehmens ist die Zusammenfassung der unternehmerischen Interessen der Shell plc, London, Großbritannien, in Deutschland auf dem Mineralöl-, Erdgas- und sonstigen Energie-, Chemie- und Transportsektor.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft erfüllt im Geschäftsjahr 2021 die Größenkriterien einer kleinen Kapitalgesellschaft nach § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr unter Anwendung der Vorschriften des §§ 242 ff. und 264 ff. HGB und den einschlägigen Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Für die Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt. Der Gesellschaftsvertrag enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen über anzuwendende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften.

Um die Klarheit der Darstellung zu verbessern, wurden die Angaben zur Mitzugehörigkeit zu anderen Posten und davon-Vermerke teilweise an dieser Stelle gemacht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren unverändert die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Aktiva

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten, ggf. vermindert um außerplanmäßige Abschreibungen, bewertet.

Ein Beteiligungsspiegel ist dem Anhang beigefügt.

Forderungen / Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert, abzüglich gebildeter Wertberichtigungen für erkennbare Einzelrisiken und angemessene Pauschalabschläge für das allgemeine Kreditrisiko, bilanziert.

Passiva

Eigenkapital

Das Stammkapital ist zum Nennwert bilanziert.

Rückstellungen

Die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt worden. Das verwendete versicherungsmathematische Verfahren ist das Anwartschaftsbarwertverfahren. Die Berechnungen basieren auf den biometrischen Grundwerten (Wahrscheinlichkeiten für Todes- und Invaliditätsfälle) nach Prof. Dr. Klaus Heubeck (RT 2018 G).

Der Diskontierungszinssatz ist der von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebene durchschnittliche Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre bei einer Restlaufzeit der Pensionsverpflichtungen von 15 Jahren. Der verwendete Zinssatz von 1,87 % p.a. (Vorjahr 2,30 % p.a.) entspricht dem am Stichtag (31. Dezember 2021) erhobenen Zinssatz.

Zinssatz	1,87 %
Gehaltssteigerung	3,00 %
Rentensteigerung	2,00 %
Fluktuation	5% (Alter 20) – 0% (Alter 50)

Die sonstigen Rückstellungen erfassen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind grundsätzlich mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt; rentenähnliche Verpflichtungen sind zum Barwert erfasst.

Verbundene Unternehmen

Als verbundene Unternehmen werden solche Unternehmen angesehen, die in den Konzernabschluss der Shell plc, London, Großbritannien, im Wege der Vollkonsolidierung einbezogen werden.

Ertragsteuern und latente Steuern

Die unmittelbar zu entrichtenden Steuern vom Einkommen und vom Ertrag für die laufende Periode und die früheren Perioden werden anhand des Betrages bemessen, in dessen Höhe eine Erstattung bzw. eine Zahlung der Steuerbehörde erwartet wird. Die Berechnung des Betrags basiert auf dem Steuergesetzesstand und damit denjenigen Steuersätzen, die zum Bilanzstichtag gelten oder angekündigt sind.

Als kleine Kapitalgesellschaft ist die Deutsche Shell Holding GmbH gemäß § 274a Nr. 4 HGB von der Anwendung des § 274 HGB befreit. Sie ist nach § 249 HGB grundsätzlich weiterhin verpflichtet, Rückstellungen für passive latente Steuern zu bilden. Die Bewertung der Rückstellung für passive latente Steuern erfolgt

grundsätzlich mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehr. In entsprechender Anwendung des § 274 Abs. 2 S. 1 HGB wird eine Abzinsung der Rückstellung unterlassen.

Aufgrund eines seit dem 1. Januar 2004 bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit dem größten Teil der deutschen Tochterunternehmen erfolgt der Ansatz und Ausweis der latenten Steuern dieser Organgesellschaften bei der Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg. Da zum Bilanzstichtag ein Überhang aktiver latenter Steuern besteht, sind keine entsprechenden Rückstellungen bilanziert und in Ausübung des dafür bestehenden Ansatzwahlrechts auch nicht aktiviert.

Erläuterungen zur Bilanz

Aktiva

Finanzanlagen

Auf die Darstellung der Entwicklung und Gliederung der einzelnen Posten des Anlagevermögens wurde gemäß § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB verzichtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2021 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	31.12.2020	31.12.2020 davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr
	T€	T€	T€	T€
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	119.046	-	1.121.263	-
Sonstige Vermögensgegenstände	7.427	-	7.262	-
Gesamt	126.473	-	1.128.525	-

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen zum 31. Dezember 2021 enthalten wie im Vorjahr keine aus Lieferungen und Leistungen. Im Wesentlichen ergeben sie sich aus Finanzverrechnungen und organschaftlichen Umsatzsteuerforderungen. In den sonstigen Vermögensgegenständen sind im Wesentlichen Steuerforderungen enthalten.

Passiva

Eigenkapital

Das Eigenkapital in Höhe von 200 T€ und die Kapitalrücklage in Höhe von 4.827.960 T€ blieben im Berichtsjahr unverändert.

Der Verlustvortrag aus 2020 in Höhe von 3.327.940 T€ sowie der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 75.351 T€ bilden den Bilanzverlust in Höhe von 3.252.589 T€.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Der Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB beträgt 6.062 T€ (Vorjahr 6.250 T€) und unterliegt einer Ausschüttungssperre.

Verbindlichkeiten

	31.12.2021			
	Gesamt T€	Mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr T€	Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr T€	Mit einer Restlaufzeit größer 5 Jahre T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	281	281	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	4.440.713	4.140.713	300.000	-
Sonstige Verbindlichkeiten	245.344	245.344	-	-
Gesamt	4.686.338	4.386.338	300.000	-

	31.12.2020			
	Gesamt	Mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr	Mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	Mit einer Restlaufzeit größer 5 Jahre
	T€	T€	T€	T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36	36	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5.925.764	5.625.764	300.000	-
Sonstige Verbindlichkeiten	49.281	49.281	-	-
Gesamt	5.975.081	5.675.081	300.000	-

Die Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen zum 31. Dezember 2021 enthalten wie im Vorjahr keine aus Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen stammen im Wesentlichen aus Darlehen (300.000 T€; Vj. 300.000 T€), Finanzverrechnungen (4.577.730 T€; Vj. 4.054.477 T€) und der Verlustübernahme der Deutschen Shell Verwaltungsgesellschaft mbH (Verlust 413.238 T€; Vj. Verlust 1.327.032 T€).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag/Latente Steuern

Die Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg, ist steuerpflichtiger Organträger der meisten deutschen Tochterkapitalgesellschaften in der deutschen Shell Gruppe.

Latente Steuern nach § 274 HGB werden mit Bezug auf die Befreiungsvorschriften des §§ 274a Nr. 4, 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht ausgewiesen und erläutert.

Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Haftungsverhältnisse oder sonstige Verpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

Mitarbeiter im Jahresdurchschnitt

Im Durchschnitt waren im Kalenderjahr 2021 im Unternehmen 48 Angestellte beschäftigt.

Mitglieder des Aufsichtsrats Deutsche Shell Holding GmbH

Istvan Kapitany, Vorsitzender
Executive Vice President Mobility, Shell International Petroleum Co Ltd, London, Großbritannien

Colin Crooks
Chief Executive Officer First Utility, Shell International Petroleum Co Ltd, London, Großbritannien

Gerald Schotman (bis 30. April 2021)
Vice President Netherlands & Germany Upstream International Operated, Nederlandse Aardolie Maatschappij B.V., Assen, Niederlande

Lynne Willis (bis 30. April 2021)
Vice President Tax Europe, Shell International Ltd., London, Großbritannien

Jacekv Dziembaj (ab 01. Mai 2021)
SVP Products Trading and Supply SM, Trading and Supply, Shell International Trading and Shipping Company Limited, London/Großbritannien

Carlos Maurer (ab 01. Mai 2021)
Executive Vice President Sectors & Decarbonisation, Trading and Supply, Shell International Petroleum Co Ltd, London, Großbritannien

Dr. Selda Gunsel
Vice President Downstream Global Commercial Technology,
Shell Global Solutions (US) Inc., The Woodlands, Texas, USA

Jorrit van der Togt
Executive Vice President, Human Resources Downstream, Shell Downstream Services International B.V., London, Großbritannien

Marc Welters
Gewerkschaftssekretär IG BCE Hauptverwaltung, Hannover

Ralf Becker
Landesbezirksleiter IG BCE Landesbezirk Nord, Lindwedel

Sönke Markwart
Betriebsrat, Shell Deutschland GmbH, Hamburg

Wolfgang Koenn, stellvertretender Vorsitzender
Vorsitzender des Gesamtbetriebsrats Shell Deutschland GmbH, Brühl

André Schittek
Product Manager Production/Engineering, Shell Deutschland GmbH, Hamburg

Thomas Griepp (bis 15. September 2021)
Technical Manager Rheinland Site, Technik, Shell Deutschland GmbH, Hamburg

Hans-Gerd Grummel (ab 16. September 2021)
Asset Support Manager, Energy and Chemicals Park Rheinland, Technik, Shell Deutschland GmbH, Hamburg

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Dr. Fabian Ziegler
Country Chair Germany, Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg

Marion Bönsch (bis 31. August 2021)
Arbeitsdirektorin

Timo Lenzen (ab 01. September 2021)
Arbeitsdirektor, Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg

Jens Müller-Belau (ab 01. September 2021)
Energy Transition Manager, Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg

Ralf Voigt
Country Finance Functional Lead, Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg

Konzernabschluss

Die Deutsche Shell Holding GmbH hat davon abgesehen, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht gemäß § 290 HGB aufzustellen. Anstelle eines solchen Abschlusses und Berichtes wird entsprechend § 292 HGB der Konzernabschluss der Shell plc, London, Großbritannien, zum 31. Dezember 2021, der die Deutsche Shell Holding GmbH indirekt zu 100 Prozent angehört, im Bundesanzeiger bekannt gemacht. In den Konzernabschluss (sowie die Konzernquartalsabschlüsse) der Shell plc, London, Großbritannien, wird die Deutsche Shell Holding GmbH, Hamburg, mit ihren Tochtergesellschaften unbeschadet des § 296 HGB vollständig einbezogen.

Der Konzernabschluss der Shell plc, London, Großbritannien, zum 31. Dezember 2021 wird nach englischen Rechnungslegungsvorschriften sowie nach den International Financial Reporting Standards aufgestellt. Wesentliche Abweichungen zu den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bestehen bei der Bemessung der Pensionsrückstellungen. Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgt unter Anwendung kapitalmarktorientierter Zinssätze.

Der Geschäftsbericht der Muttergesellschaft Shell plc, London, Großbritannien, ist sodann in englischer Sprache bei der Deutsche Shell Holding GmbH, Suhrenkamp 71-77, 22335 Hamburg, erhältlich. Die vorgenannte Muttergesellschaft stellt im Sinne des § 285 Nr. 14 HGB für den größten Kreis von Unternehmen den Konzernabschluss auf; ein Konzernabschluss für einen kleineren Kreis von Unternehmen wird nicht erstellt.

Nachtragsbericht

Der Krieg in der Ukraine sowie die anhaltende COVID-19 (Coronavirus) Pandemie stellt uns weiterhin vor Herausforderungen hinsichtlich Preisen und Nachfragen nach unseren Produkten. Das Ausmaß und die Dauer dieser Entwicklungen bleiben unklar, aber könnten unsere zukünftigen Erträge, Cash Flow und finanziellen Kennzahlen beeinflussen.

Hamburg, den 29. April 2022

Deutsche Shell Holding GmbH
Die Geschäftsführung

Dr. Fabian Ziegler
(Vorsitzender)

Jens Müller-Belau

Timo Lenzen

Ralf Voigt

BETEILIGUNGEN DEUTSCHE SHELL HOLDING GmbH, Hamburg
Stand 31.12.2021 (gemäß § 285 Nr. 11 HGB)

	Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungs anteil in %	Eigenkapital in TEuro	Ergebnis in TEuro
Sonstige	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln	41,0	8.300	334**
	Deutsche Shell Verwaltungsgesellschaft mbH	100,0	1.972.913	– *
Sonstige	Shell Global Solutions (Deutschland) GmbH, Hamburg	100,0	21.537	– *
	Shell Erdgas Beteiligungsges. mbH, Hamburg	100,0	352.056	– *
Rohöl/Erdgas	Shell Verwaltungsges. für Erdgasbeteiligungen mbH, Hamburg	100	1.516.004	– *
	BEB Holding GmbH, Hamburg	50	33	0**
	BEB Beteiligungs GmbH, Hamburg	50	29	1**
	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG, Hannover	50	362.076	41.408**
	Shell Erdgas Marketing GmbH & Co. KG, Hamburg	50	50	368**
	Erdöl-Raffinerie Deurag-Nerag GmbH, Hannover	10	10.226	865**
	Shell Erdöl und Erdgas Exploration GmbH, Hamburg	100	300	– *
	Shell Exploration et Production du Maroc GmbH, Hamburg	100	11.679	– *
	Shell Exploration and Production Colombia GmbH, Hamburg	100	31.774	– *
	Shell Exploration New Ventures One GmbH, Hamburg	100	804	– *
	Shell Exploration and Production Libya GmbH, Hamburg	100	750	– *
	Shell Exploration and Development Libya I GmbH, Hamburg	100	50	– *
	Shell Tunisia Offshore GmbH, Hamburg	100	50	– *
	Shell Energy Deutschland GmbH, Hamburg	100	2.000	– *

	Name und Sitz der Gesellschaft	Beteiligungs anteil in %	Eigenkapital in TEuro	Ergebnis in TEuro
	Shell Deutschland GmbH, Hamburg	90,0	548.439	– *
Chemicals	Shell Deutschland Additive GmbH, Hamburg	100	25	-*
	Deutsche Infineum GmbH & Co. KG, Köln	50	8.614	18.060**
	Deutsche Infineum Verwaltungsgesellschaft mbH, Köln	50	28,00	1**
Trading&Supply	OLF Deutschland GmbH, Hamburg	100	1.125	-354**
New Energies	H2 Mobility Deutschland GmbH and Co. KG, Berlin	27,3	45.472	-19.176**
Lubricants	GVÖ Gebinde-Verwertungsgesellschaft der Mineralölwirtschaft mbH, Hamburg	15,0	275	125***
Sonstiges	Shell Hydrogen Deutschland GmbH, Hamburg	100,0	32	– *
Retail	CARISSA Einzelhandel- und Tankstellen-	0,0	0	0,00
	service GmbH & Co. KG, Oststeinbek	100,0	50	85.023**
	Carissa Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg	100,0	26	– *
	euroShell Deutschland GmbH & Co. KG, Hamburg	100,0	8.160	18.801**
	euroShell Deutschland Verwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg	100,0	63	3**
	Rheinland Kraftstoff GmbH, Gelsenkirchen	100,0	2.582	– *
	AGES Maut System GmbH & Co. KG, Langenfeld	24,7	50.893	40.036**
Aviation	LFS Langenhagen Fuelling Services GbR, Hamburg	50,0	11	-451**
	TGHL Tanklager-Gesellschaft Hannover-Langenhagen GbR, Hamburg	50,0	187	-314**
	HTS Hamburg Tank Services GbR, Hamburg	33,3	135	-358**
	HFS Hamburg Fuelling Services GbR, Hamburg	25,0	40	-930**
	TGH Tankdienst-Gesellschaft Hamburg GbR, Hamburg	33,3	193	-375**
	BFS Berlin Fuelling Services GbR, Hamburg	25,0	13	0**
	TGT Tanklager-Gesellschaft Tegel GbR, Hamburg	25,0	0	0***
	TGK Tanklager-Gesellschaft Köln-Bonn GbR, Hamburg	50,0	983	-185**
	TFSS Turbo Fuel Services Sachsen GbR, Hamburg	20,0	402	-324**
	HBG Hydranten-Betriebs OHG, Frankfurt am Main	16,6	11.850	-11.194**
	FDTG Flughafen Düsseldorf Tanklager GmbH, Düsseldorf	10,0	20	-41**
	TGN Tankdienst-Gesellschaft Nürnberg GbR, Hamburg	33,3	216	-270**
	SJS Sun Jet Services GbR, Hamburg	33,3	1.825	191**
	DJS Düsseldorf Jet Services GbR, Hamburg	33,3	187	-414**
MSD	(SPITP) Société de Participations dans l´ Industrie et le Transport			
	du Pétrole S.A.R.L., Neuilly-sur-Seine/Frankreich	52,6	6.370	2.948**
	Ste du Pipeline Sud Européen S.A., Paris/Frankreich	8,3	61.967	13.807**
	Oberrheinische Mineralölwerke GmbH, Karlsruhe	42,0	57.575	-1.183**
	MINERALOELRAFFINERIE OBERRHEIN GMBH & CO. KG, Karlsruhe	31,5	65.900	1.800**
	PCK Raffinerie GmbH, Schwedt/Oder	37,5	383.709	1.904**
	Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel, Wesseling	35,0	381	0**
	Mineralölraffinerie Oberrhein Verwaltungs GmbH, Karlsruhe	32,3	94	7**
	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln-Godorf	22,0	8.300	334**
	Nord-West Oelleitung GmbH, Wilhelmshaven	20,4	3.330	0**
	Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH, Munchen	19,0	15.577	2.162**
	Societa Italiana per l'Oleodotto Transalpino S.p.A.,Trieste/Italien	19,0	22.121	1.613**
	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Rotterdam/Niederlande	10,0	32.636	3.996**
	Transalpine Ölleitung in Österreich GmbH, Matrei in Osttirol/Österreich	4,0	28.037	1.186**

*) Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.
**) Wertangaben mit Stand 31.12.2020
***) Wertangaben mit Stand 31.12.2019

Shell Deutschland Oil GmbH	name changed to Shell Deutschland GmbH as of 05.05.2021
Shell Energy Deutschland GmbH, Hamburg	German structure changed in Q4 2021 (previously SEDG shown under SEB)
Deutsche Shell GmbH	as of 05.05.2021 name chagned to Deutsche Shell Verwaltungsgesellschaft mbH

Auftragsbedingungen, Haftung und Verwendungsvorbehalt

Wir, die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag der Gesellschaft vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an die Gesellschaft und wurde zu deren interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegt unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung einschließlich der „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anders lautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eintretender Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

DokID: 29543 TKD75Z0

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizensiert für / Licensed to: Mitgliedsunternehmen des Verbunds von EY-Gesellschaften | 4309421

DokID: 29543 TKD75Z0

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizensiert für / Licensed to: Mitgliedsunternehmen des Verbunds von EY-Gesellschaften | 4309421